

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

**Stellungnahme zum Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Halle (Saale)**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) sowie nach den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA).

Der vom Oberbürgermeister unterzeichnete Jahresabschluss 2018 wurde mit Datum vom 02.05.2019 mit folgenden Bestandteilen:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und die Verbindlichkeiten
- zu übertragende Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

an den FB Rechnungsprüfung übergeben.

Die Rechnungslegung erfolgt auf Ebene der Teilhaushalte, strukturiert nach Organisationseinheiten, anhand von Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen. Im Anhang erfolgen die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie zur Ergebnis- und Finanzrechnung mit den dazugehörigen Anhängen und Anlagen.

In dem Bericht der Vermögensrechnung wurden die Abweichungen der Bestände der einzelnen Bilanzpositionen zwischen den Stichtagen 31.12.2017 und 31.12.2018 ausgewiesen und erläutert.

Im Rechenschaftsbericht sind die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse zu den Haushaltsansätzen auf der Ebene der Geschäftsbereiche, Fachbereiche und Einrichtungen dargestellt.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung weist einen Überschuss i. H. v. 2.074.034,66 EUR aus.

Die landesrechtlichen Vorschriften, gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 Abs.3 KomHVO, ermöglichen für wesentliche Sachverhalte eine ergebnisneutrale Berichtigung der Wertansätze durch eine Korrektur mit der Rücklage der Eröffnungsbilanz letztmals für das Haushaltsjahr 2018.

Daher wurden primär die werthaltigen Vermögensgegenstände, größer als 100.000 EUR, dieser Prüfung unterzogen. Durch die abgeschlossene Plausibilitätsprüfung der werthaltigen Anlagegüter, mit dem Jahresabschluss 2018, sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren für die noch verbleibenden Anlagegüter zu erwarten. Die Dokumentation der Anlagegüter unter 100.000 EUR erfolgt in den kommenden Haushaltsjahren.

B. Grundsätzliche Feststellungen

II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2018

Tz: 19 Internes Kontrollsystem

Aufgrund nicht bereitgestellter Unterlagen war eine Prüfung des IKS „Datenverarbeitung / Schnittstelle Stadt – Dienstleister“ nicht möglich. Ein abgeforderter Sachstand wurde durch den federführenden Fachbereich – auch nach mehrmaliger Aufforderung – nicht vorgelegt. Der FB Rechnungsprüfung ist unverzüglich über den Sachstand der Untersuchung sowie ggf. die Ergebnisse und die weitere Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen.

Eine umfangreiche Beantwortung zum Sachstand der Untersuchung sowie der Ergebnisse und die weitere Vorgehensweise wurde dem FB Rechnungsprüfung nach Erhalt des Prüfberichtes durch den zuständigen Bereich zur Verfügung gestellt.

Tz: 21 Inventur

Im Bereich Schulen (FB Bildung) sind die Anlageninventuren weitestgehend professionalisiert. Insgesamt ist die Inventurdurchführung nach Ansicht des FB Rechnungsprüfung allerdings weiter verbesserungswürdig. Die Durchführung von Schulungen und ggf. die individuelle Einweisung der Inventurverantwortlichen werden dringend empfohlen. Auch in den Folgejahren werden Inventurbeobachtungen weiter durchgeführt.

Im Januar 2019 ist die neue Verwaltungsvorschrift 05/2019 Inventarordnung rückwirkend in Kraft getreten. Die grundsätzliche Verfahrensweise wurde bereits im Haushaltsjahr 2018 für die Fachbereiche und Einrichtungen angewandt. Die Inventarverantwortlichen wurden zur anstehenden körperlichen Inventur entsprechend vorbereitet. Die Mitarbeiter der Anlagenbuchhaltung werden zukünftig die betreffenden Bereiche in die Verfahrensweise zur Inventur noch intensiver einweisen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit den verschiedenen Dokumentationen, wie Übergabeprotokoll und Inventurlisten.

III. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten

Tz: 25 Erstellung Steuererklärungen

Im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung wurde festgestellt, dass die Bearbeitung der ausstehenden Steuererklärungen nicht vollumfänglich erfolgt ist. Aus Sicht des FB Rechnungsprüfung ist die Aufarbeitung umgehend vorzunehmen, um weitere Kosten (Zinsen, Säumnis- und Verspätungszuschläge) zu vermeiden. Im Ergebnis der Betriebsprüfung sind zusätzliche Sachverhalte bekannt geworden, die BgA's begründen. Für diese sind ebenfalls Steuererklärungen zu erstellen. Die Umsetzung ist teilweise erfolgt, jedoch nicht abgeschlossen.

Steuererklärungen sind zukünftig fristgerecht zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen. Empfohlen wird weiterhin, eine kompetente und verantwortliche Stelle im

FB Finanzen einzurichten, in der alle Belange der „Stadt als Steuerschuldner“ koordiniert werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschluss 2018 ist die Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen. Prüfungsanfragen des Finanzamtes werden durch den FB Finanzen in Kooperation mit dem steuerlichen Berater beantwortet.

Die Erstellung der Steuererklärungen der vergangenen Jahre wurde auch im Jahr 2018 weiter vorangetrieben.

Für die Umsatzsteuer wurden die Steuererklärungen 2016 und 2017 vorbereitet. Diese sind jedoch aufgrund der derzeit laufenden Betriebsprüfung noch nicht eingereicht worden, da hier weitere mögliche Ergänzungen und Änderungen zu erwarten sind. Die bislang gewonnenen Erkenntnisse wurden jedoch bereits in den Umsatzsteuervoranmeldungen im Jahr 2018 berücksichtigt.

Im Jahr 2018 wurden dem Finanzamt die Steuererklärungen der Ertragssteuer für die Bäder (2011), für den Parkplatz Schimmelstraße (2016) sowie für die Wochenmärkte (2012) vorgelegt.

Durch die Betriebsprüfung wurden acht neue Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne der Ertragsteuer durch das Finanzamt eröffnet. Diese BgA's wurden bislang nur unter dem umsatzsteuerlichen Aspekt behandelt, da es sich um verlustbringende Bereiche handelt. Somit ergaben sich zusätzlich einzureichende Steuererklärungen. Im Jahr 2018 wurden zusätzliche Steuererklärungen für den Peißnitzexpress rückwirkend für die Jahre 2011 und 2012, sowie für das Duale System Deutschland (Wertstoffcontainerplätze) rückwirkend für die Haushaltsjahre 2011 - 2014 dem Finanzamt übergeben. Steuererklärungen für die Betriebe gewerblicher Art Feinstaubplaketten, Konzerthalle, Sportstätten und Photovoltaik/Blockheizkraftwerke wurden in 2018 bereits zur Abgabe vorbereitet.

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen zur Charakteristik eines BgA's wurden Anträge auf die Einstellung der BgA Peißnitzexpress, Brunnenpatenschaften und Bannerwerbung gestellt, da die relevanten Umsatzgrößen nachhaltig nicht überschritten wurden sowie keine Tätigkeit von einigem Gewicht vorliegt.

Die Einhaltung der Verjährungsfristen bezüglich der Abgabe der Steuererklärungen werden in jedem Fall gewährleistet.

Eine Aufarbeitung der ausstehenden Steuererklärungen, wie bereits in der Stellungnahme des Jahresabschlusses 2017 zugesichert, konnte nicht vollumfänglich umgesetzt werden, sie ist jedoch bis spätestens für den Jahresabschluss 2020 vorgesehen.

Der Hinweis der Rechnungsprüfung einer zentralen Koordinationsstelle wird bereits seit dem Jahr 2014 Rechnung getragen. Der FB Finanzen hat mit der Zuordnung des Teams Stadt als Steuerschuldner seit dem Jahr 2014 eine zentrale Stelle für sämtliche steuerrechtliche Belange der Stadt geschaffen. Ab dem Jahr 2020 ist ein Personalaufwuchs in diesem Team geplant, um den umfangreichen Aufgabenzuwachs fachlich abzusichern.

Durch die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2017 ist die Stadt Halle (Saale) verpflichtet mit Stichtag 01.01.2021, sämtliche Leistungsbeziehungen auf ihre Steuerrelevanz zu untersuchen. Die Koordination dieses umfangreichen Prozesses wird im FB Finanzen erfolgen. Somit wird dieser Bereich grundsätzlich eine Schlüsselposition erlangen und damit als Koordinationsstelle an Bedeutung gewinnen.

IV. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen

Tz: 27 Debitoren- und Kreditoren-Stammdaten

Die Debitoren- und Kreditoren-Stammdaten sind unaufgeräumt. Bereits im Rahmen des NKHR-Projektes hat die Verwaltung erkannt, dass die Datenstruktur aus Vorverfahren zu vereinheitlichen ist (Einheitsgeschäftspartnermodell). Wiederholt wird die Verwaltung aufgefordert, die Geschäftspartner-Stammdaten zu überprüfen und zu bereinigen.

Das Anlegen und Ändern von Stammdaten außerhalb der Vorverfahren erfolgt grundsätzlich zentral und werden regelmäßig überprüft.

Aufgrund der verschiedenen Vorverfahren kann das Modell Einheitsgeschäftspartner nicht zum Tragen kommen. Die Ursache hierfür liegt insbesondere in den unterschiedlichen Stammdatenstrukturen bezüglich der Geschäftspartner, der Debitoren und Kreditoren. Eine Bereinigung von Geschäftspartnerdaten sowie der Kreditoren- und Debitorendaten ist mit den vorhandenen Kapazitäten (Hard- und Software, Personal) aufgrund der Datenhistorie und der daraus entstandenen Komplexität nur mittelfristig und nicht zügig umsetzbar.

Tz: 29 Bestandsbereinigung Sachanlagevermögen

Die Bestandsbereinigung beim Sachanlagevermögen ist fortzuführen. Buchungen im Anlagevermögen sind im Übrigen stets zeitnah auszuführen.

Um eine ordnungsgemäße Darstellung der Bilanzpositionen in den jeweiligen Jahresabschlüssen zu erhalten, wird der FB Finanzen auch weiterhin stringent an der Bestandsbereinigung des Sachanlagevermögens arbeiten.

Tz: 30 Rückstellungen für zweckgebundene Fördermittel

Für diejenigen Rückstellungen, welche bislang die Ausreichung von zweckgebundenen Fördermitteln für Investitionen Dritter abbilden, ist die Bilanzierung grundlegend zu ändern. Es handelt sich nach unserer Ansicht hierbei grundsätzlich um immaterielle Vermögensgegenstände, deren Bilanzierung durch § 34 Abs. 6 KomHVO geregelt ist.

Soweit in den Fördervereinbarungen bzw. Bescheiden zur Förderung von Baumaßnahmen eine Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung mit nachhaltigen Nutzen für die kommunale Aufgabenerfüllung enthalten ist, werden die Mittel im Investitionsbereich

eingeorndet und in der Bilanz als immaterielle Vermögengegenstände ausgewiesen. Sofern dies noch nicht berücksichtigt ist, erfolgt künftig die vorgenannte Ausweisung.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Tz: 67 Zentrale Buchführung

Der FB Finanzen hatte zugesagt, im Zusammenhang mit der Regelung der Bewirtschaftungsprozesse eine optimale Lösung anzustreben. Im Hinblick darauf bleibt die Anregung aus dem Prüfungsbericht 2017 bestehen, die Option der Zentralisierung der Buchführung verwaltungsintern zu untersuchen, abzuwägen und ggf. einzuführen. In die Untersuchung sollte auch die Option der Teilzentralisierung, z. B. auf Geschäftsbereichsebene, einbezogen werden.

Die Thematik wurde aufbereitet. Eine vollständige Zentralisierung der Buchhaltung ist nicht möglich. Es wäre für jeden einzelnen Fachbereich und jede Fachaufgabe gesondert zu prüfen, ob eine Zentralisierung sinnvoll wäre.

Unabhängig davon wird empfohlen, einen Buchungsleitfaden zu erarbeiten, der ergänzend zur städtischen Bilanzierungsrichtlinie allen Fachbereichen eine Arbeitshilfe sein soll. Aus unserer Sicht sollten im Hinblick auf die Einheitlichkeit in einem solchen Leitfaden sowohl alle gewöhnlichen, als auch außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle und insbesondere die Jahresabschlussbuchungen anhand von Beispielen und Buchungssätzen dargestellt und erläutert sein. Zuständigkeiten sollten eindeutig geregelt sein. Federführend bei der Erarbeitung sollte auch hier der FB Finanzen sein.

In jedem Fall ist das Jahresabschlussschreiben konsequent anzuwenden.

Die Vielfalt der abzubildenden Geschäftsprozesse wird im Wesentlichen in folgenden Dokumenten für die Mitarbeiter der Stadt abgebildet:

- Schulungsunterlagen und Handlungsleitfaden für die Bewirtschaftung
- SAP Infodienste
- Jahresabschlussschreiben
- diverse Verwaltungsvorschriften (u. a. Rechnungsworkflow)

Aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen (Produkt- und Kontenrahmenplananpassung durch das Land) und der Komplexität der Geschäftsvorfälle wird mit bei der künftigen Systemumstellung die Erarbeitung eines städtischen Buchungsleitfadens angestrebt.

3. Rechenschaftsbericht

Tz: 84 Entwicklung Eigenkapital

Zu dem weiteren unter § 48 Abs. 2 KomHVO genannten Themenkreis „Entwicklung des Eigenkapitals“ wurden keine Aussagen getroffen.

Die Ausführungen zum Eigenkapital erfolgten unter der Bilanzposition Eigenkapital. Eine gesonderte Einschätzung zur strategischen Entwicklung erfolgt mit Jahresabschluss 2019 und wird gemäß landesrechtlicher Vorschriften im Rechenschaftsbericht zu finden sein.

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

4. Aufgliederung und Erläuterung

Tz: 161 Finanzerträge

Die städtische Planung ist an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen auszurichten.

Die Planung zur Auszahlung von Gewinnausschüttungen der Unternehmen ergibt sich aus den tatsächlichen Überschüssen und den entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen und unterliegt in der Planungsphase zudem Schätzwerten.

Tz: 166 Verkauf Ärztehäuser

Der Verkauf der Ärztehäuser wurde im Finanzhaushalt bereits 2018 abgebildet. Im Ergebnishaushalt ist der entsprechende Ertrag aufgrund des Besitzübergangs zum 01.01.2019 noch nicht realisiert. Infolge der in diesem Sachverhalt wesentlichen Abweichungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt ist dazu eine Erläuterung im Anhang notwendig (vgl. Tz. 220).

Laut Stadtratsbeschluss VI/2018/04367 wurden in 2018 verschiedene Objekte veräußert. Gemäß notariellem Vertrag vom 12.11.2018 wurde die Kaufpreisforderung am 14.11.2018 bilanziert und am 03.12.2018 eingezahlt. Der Besitzübergang erfolgte zum 01.01.2019.

Besitz und Nutzungen an den Ärztehäusern gehen ab dem auf die Kaufpreisgutschrift folgenden Monatsersten auf den Käufer über. Der Zahlungseingang erfolgte am 03.12.2018. Somit ist Besitzübergang der 01.01.2019. Die Buchung erfolgte somit entsprechend im Haushaltsjahr 2019.

Der Abgang des Anlagevermögens sowie der Buchgewinn wurden zeitgleich verbucht. Eine Erläuterung im Anhang zu dem bestehenden Sachverhalt hätte erfolgen müssen.

siehe auch Ausführungen unter Tz: 220

Tz: 186 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite

Die städtische Haushaltsplanung ist gemäß § 9 Abs. 2, Satz 4 KomHVO sorgfältig zu schätzen. Dabei sollten die zurückliegenden Haushaltsergebnisse und auch die Kreditstruktur (vgl. Verbindlichkeitenübersicht Pkt. 3) Berücksichtigung finden.

Durch die unbestimmte Entwicklung der Leitzinsen der Europäischen Zentralbank wird nach dem Vorsichtsprinzip eine entsprechende Zinssteigerung in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Tz: 190 Abweichungen Anlagenübersicht

Zwischen der Anlagenübersicht und den gebuchten Beträgen in der Ergebnisrechnung sind trotz der Überleitungsrechnung zu den Korrekturbuchungen Abweichungen festzustellen. Die bilanzielle Abschreibung auf die Finanzanlage BMA i. H. v. 52.235,93 EUR ist falsch gebucht. Diese hätte ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet werden müssen. Eine weitere Abweichung resultierte aus der manuellen Übertragung in die Anlagenübersicht. Es wird angeregt, den Anlagenspiegel automatisiert an das Buchungssystem anzubinden.

Bei der Darstellung des verbundenen Unternehmens wurde eine Wertkorrektur, resultierend aus Vorjahren vorgenommen. Diese Korrektur hätte haushaltsneutral erfolgen müssen.

Der Anlagenspiegel wird manuell erstellt, da der erzeugte Bericht aus dem SAP-System unstrukturiert erscheint. Durch die manuelle Eingabe ist versehentlich ein Schreibfehler entstanden. Es handelt sich hierbei um einen Differenzbetrag in Höhe von 270 EUR im Ausweis.

Tz: 191 Nachträgliche Umbuchungen Anlagen im Bau Tiefbau

Aufgrund von nachträglichen Umbuchungen von Anlagen im Bau, sind die tatsächlich gebuchten Abschreibungsbeträge zu gering. Für Nachbuchungen von Anlagen im Bau in die entsprechenden Vermögenspositionen wurden keine Abschreibungen für vergangene Jahre berücksichtigt. Fehlende Abschreibungen sind über die geplante Restnutzungsdauer verteilt. Die fehlenden Abschreibungen wurden wie folgt ermittelt:

Bezeichnung	AHK TEUR	fehlende AfA Vorjahre TEUR	Mehrbelastung 2018 ff. TEUR
HES 3. BA	12.531	2.492	139
Schnittstelle S-Bhf. Nietleben	2.244	99	4
Salzmüner Straße	1.722	70	3
Burgholzbrücke	741	6	0
Summe	17.238	2.667	146

Durch die nicht periodengerechten Umbuchungen der Anlagen im Bau wurden für die betreffenden Vermögensgegenstände die Abschreibungen und ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten nicht dargestellt. Recherchen haben ergeben, dass es sich

bei den noch nicht periodengerechten Darstellungen der bereits in Betrieb genommenen Objekte um Vorhaben mit einer hohen Förderquote handelt. Somit hat die Verschiebung der Umbuchungen keine erhebliche Auswirkung auf zukünftige Haushalte.

Tz: 192 Umbuchung HES 3. BA

Bezogen auf die Umbuchung der HES 3. BA ist nicht nachvollziehbar, dass bis 31.12.2011 eine außerplanmäßige Abschreibung gebucht aber nicht konsequenterweise für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2017 nachgeholt wurde. Durch die Verteilung der Abschreibung auf die Restnutzungsdauer ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung ab 2018 von 139 TEUR. Die derzeitige Überbewertung i. H. v. ca. 2,5 Mio. EUR wird mit Belastung folgender Haushaltsjahre sukzessiv abgebaut.

Zur Eröffnungsbilanz wurde der 3. Bauabschnitt der HES als Anlage im Bau ausgewiesen. Im Jahr 2018 erfolgte die Aktivierung und damit auch der Ausweis der fortgeführten Anschaffungskosten. In diesem Zusammenhang wurde der gesamte Abschreibungsbetrag bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz von den historischen Anschaffungskosten ermittelt und verrechnet.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift 01/2017 zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) beginnt die planmäßige Abschreibung und demzufolge auch die Auflösung der Sonderposten von nachaktivierten Vermögensgegenständen im Haushaltsjahr der Nachaktivierung und ist über die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorzunehmen.

Für die Jahre 2012 bis 2017 beträgt die Abschreibung der Vermögensgegenstände ca. 2,4 Mio. EUR und die Höhe der Auflösung Sonderposten ca. 2,2 Mio. EUR. Hieraus ergibt sich ein Saldo von ca. 200 TEUR, welcher sich auf einen Zeitraum von 44 Jahren verteilt. Die Mehrbelastung stellt aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern der verschiedenen Anlagegüter wie folgt dar:

2018 – 2031 Mehrbelastung im Durchschnitt ca. 10.600,00 EUR/ Jahr

2031 – 2036 Mehrbelastung im Durchschnitt ca. 6.100,00 EUR/ Jahr

2037 – 2061 Mehrbelastung im Durchschnitt ca. 720,00 EUR/ Jahr

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass die Mehrbelastung der künftigen Haushaltsjahre bezogen auf die Gesamthöhe der jährlichen Abschreibungen des Anlagevermögens und der Auflösung der jährlichen Sonderposten nicht wesentlich ist. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde diese Verfahrensweise angewandt.

Tz: 193 Abschreibungen aus unterlassenen Umbuchungen

Neben den Abschreibungen aus Nachaktivierungen fehlen Abschreibungen aus bisher unterlassenen Umbuchungen von fertiggestellten Anlagen im Bau. Eine Verbuchung konnte nicht erfolgen, da die Meldeprotokolle entweder nicht vorlagen oder unvollständig sind (bspw. fehlende Angaben zu verlängerten Restnutzungsdauern oder die Zuordnung zu einer konkreten Anlage). Die betragsmäßige Auswirkung liegt zusätzlich bei ca. 0,5 Mio. EUR pro Haushaltsjahr. Die fehlenden Abschreibungen sind nachzuholen.

Mit den Umbuchungen der Anlagen im Bau werden für die betreffenden Vermögensgegenstände die Abschreibungen und ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten dargestellt. Da es sich vorrangig um geförderte Investitionsmaßnahmen handelt, wird es zu keinen erhebliche Auswirkungen auf zukünftige Haushalte geben.

Tz: 196 Ausweis von ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen und Erträge

Bei unentgeltlichen Abgängen oder Wertberichtigungen mit korrespondierenden Sonderposten, kommt es zu einer Ungleichbehandlung zwischen den jeweiligen Aufwendungen und Erträgen. Während die Sachanlagenabgänge bzw. Wertminderungen im außerordentlichen Ergebnis abgebildet werden, sind die Erträge aus der Sonderpostenauflösung ausschließlich im ordentlichen Ergebnis verbucht.

Durch die Wertkorrektur von Grund und Boden (Heide-Süd) wurden ca. 3,7 Mio. EUR außerordentliche Aufwendungen gebucht. In gleicher Höhe wurde der entsprechende Sonderposten im (sonstigen) ordentlichen Ergebnis ertragswirksam aufgelöst. Durch diesen dem Grunde nach ergebnisneutralen Vorgang ist das ordentliche Ergebnis um ca. 3,7 Mio. EUR zu hoch und das außerordentliche Ergebnis um ca. 3,7 Mio. EUR zu niedrig ausgewiesen. Eine Auswirkung im Jahresergebnis ergibt sich nicht. Die Verzerrung führt aber zu Verschiebungen bei der Fortschreibung der Ergebnisrücklagen im Eigenkapital.

Um einen ordnungsgemäßen und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Ergebnisvortrag widerzuspiegeln, ist es notwendig, Regelungen zu schaffen, damit einheitliche Sachverhalte zukünftig im Ergebnisausweis auch identisch behandelt werden.

Bezüglich des Ausweises von Veränderungen des unbeweglichen Anlagevermögens ist ab dem Jahr 2019 vorgesehen, auch unter Berücksichtigung des Kontenplanes des Landes Sachsen Anhalts, grundsätzlich die Vorgänge im ordentlichen Ergebnis abzubilden. Somit ist der Ausweis des Jahresergebnisses und die damit im Zusammenhang stehende Zuführung zu der ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnisrücklage bei einer Gewinnerwirtschaftung oder einer Entnahme aus der Sonderrücklage bei einem Verlust gewährleistet.

Die Verwaltungsvorschrift 01/2017 zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) muss entsprechend angepasst werden, sodass daraus resultierend lediglich die Vorgänge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im außerordentlichen Ergebnis gebucht werden müssen. Somit ist gewährleistet, dass Vorgänge aus der allgemeinen Verwaltungstätigkeit, zu denen An- und Verkäufe zugeordnet werden können, im ordentlichen Ergebnis erscheinen. Die bislang praktizierte Verfahrensweise war den nicht eindeutig geregelten landesrechtlichen Vorschriften geschuldet.

Tz: 220 Verkauf Ärztehäuser

Der Verkauf der Ärztehäuser ist nicht als Anlagenabgang erfasst. Laut Stadtratsbeschluss VI/2018/04367 wurden in 2018 diverse Objekte veräußert. Gemäß notariellem Vertrag vom 12.11.2018 wurde die Kaufpreisforderung am 14.11.2018

bilanziert und am 03.12.2018 eingezahlt. Unstrittig ist dabei der Besitzübergang zum 01.01.2019.

Aufgrund der Ertragsplanung im genannten Beschluss, der tatsächlichen Entstehung der Forderung und zugleich deren Zahlung in 2018, hätte im Berichtsjahr der Buchgewinn realisiert werden können. Mit einer Umbuchung in das Umlaufvermögen und entsprechender Zuschreibung der zum Verkauf stehenden Anlagen wäre der Abgang zum 01.01.2019 ergebnisneutral.

Seitens der Verwaltung wurde ausschließlich auf den Besitzübergang eingegangen. Eine weitergehende Erläuterung zur eingebuchten Verbindlichkeit in Höhe des Kaufpreises oder zum Stadtratsbeschluss erfolgte nicht. Die Abgangsmeldung vom 21.01.2019 wurde zudem erst im Rahmen der Jahresabschlussprüfung im Mai 2019 verbucht. Künftig ist eine zeitnahe Verbuchung entsprechender Meldungen sicherzustellen.

Die Bilanzierung des Verkaufserlöses als Verbindlichkeit ist nicht korrekt. Mit Aufstellung der Vermögensrechnung zum 31.12.2018 war als wertaufhellende Tatsache bereits bekannt, dass der Verkauf zum 01.01.2019 tatsächlich abgewickelt wurde. Dadurch erübrigt sich die Bildung einer Verbindlichkeit. Zumindest eine Angabe im Anhang wäre angemessen.

Besitz und Nutzungen an den Ärztehäusern gehen ab dem auf die Kaufpreisgutschrift folgenden Monatsersten auf den Käufer über. Der Zahlungseingang erfolgte am 03.12.2018. Somit ist Besitzübergang der 01.01.2019. Die Buchung erfolgte somit entsprechend im Haushaltsjahr 2019. Die Verbindlichkeit wurde folglich aufgelöst.

Der Abgang des Anlagevermögens sowie der Buchgewinn wurden zeitgleich verbucht. Eine Erläuterung im Anhang zu dem bestehenden Sachverhalt hätte erfolgen müssen.

siehe auch Ausführungen zu Tz: 166

Tz: 248 Abschreibungen wegen unterlassener Umbuchungen für Hochbaumaßnahmen

Festzustellen ist, dass in Folge der unterlassenen Umbuchungen die Abschreibungen seit der tatsächlichen Fertigstellung in der Ergebnisrechnung fehlen. Das laufende Haushaltsjahr ist dadurch entlastet, zukünftige Haushaltsjahre werden mit Nachholung der Abschreibung belastet. Die wertmäßige Auswirkung kann nur schätzungsweise ermittelt werden. Abhängig von der angenommenen Nutzungsdauer beträgt die zusätzliche jährliche Abschreibung mindestens 427 TEUR.

Durch die nicht periodengerechten Umbuchungen der Anlagen im Bau wurden für die betreffenden Vermögensgegenstände die Abschreibungen und ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten nicht dargestellt.

Es handelt sich hierbei vorrangig um Objekte, welche vorrangig über die Fördermittelprogramme finanziert wurden. Daher wird es auch keine gravierenden Auswirkungen auf zukünftige Haushalte geben.

siehe auch Ausführungen zu Tz: 193

Tz: 249 *Bereitstellung fehlender Unterlagen zur Aktivierung*

Für nicht nachgeholte Aktivierungen sind entweder fehlende oder unvollständige Meldungen bzw. Protokolle aus den entsprechenden Fachbereichen verantwortlich. Der FB Rechnungsprüfung fordert, die Kommunikation zwischen FB Finanzen und den jeweils zuständigen Fachbereichen zu verbessern. Es ist notwendig ein funktionierendes IKS insbesondere im Bereich der Anlagen im Bau zu etablieren, um die Fehlerquote zu minimieren. Die für eine Verbuchung fehlenden Unterlagen sind zeitnah bereitzustellen, so dass die fertiggestellten Anlagen im nächsten Jahresabschluss ordnungsgemäß bilanziert und abgeschrieben werden.

Mit der Verwaltungsvorschrift 01/2017 zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) wurde eine wichtige Grundlage zur Umsetzung eines Internen Kontrollsystems geschaffen. In dieser Verwaltungsvorschrift sind die Verfahrensweisen, die Termine und Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt. Diese Festlegungen ermöglichen eine unterjährige Kontrolle der Umsetzung durch den FB Finanzen.

Tz: 251 *Meldung über Fertigstellung von Bauvorhaben*

Im Hinblick auf die Bilanzierung fertiggestellter Bauvorhaben fordert der FB Rechnungsprüfung, gemäß VV 01/2017 zukünftig sicherzustellen, dass sowohl die Meldung durch die Fachbereiche als auch die Aktivierung durch den FB Finanzen zeitnah erfolgen. Nur so wird eine periodengerechte und vollständige Erfassung von Anlagegütern sowie deren Abschreibungen gewährleistet sein.

Um eine periodengerechte und vollständige Darstellung der Bilanzpositionen in den jeweiligen Jahresabschlüssen zu erhalten, werden zukünftig die Anlagen im Bau zeitnah in die jeweiligen Positionen des Anlagevermögens umgebucht, sodass auch im Ergebnishaushalt eine ordnungsgemäße Abbildung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten zu erhalten. Die Anlagegüter werden mit Inbetriebnahme den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Bislang war es, trotz intensiver Bemühungen, nicht immer möglich die für eine Aktivierung benötigten Daten von den verantwortlichen Bereichen zu erhalten. Es fehlen unter anderem die nachweiserbringenden Unterlagen und relevante Stammdaten, wie die Restnutzungsdauer und die Zuordnung der Investitionen zu den einzelnen Gebäudeteilen der Objekte

Tz: 255 *Fortführung Prüfung Sachanlagevermögen zur EÖB*

Es wird weiterhin empfohlen, die noch nicht abgeschlossene Prüfung sämtlicher Sachanlagen fortzuführen, um die Risiken für folgende Haushaltsjahre zu minimieren.

Ausgehend von den Prüfergebnissen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Landesrechnungshof im Jahr 2015 werden die Anlagegüter des unbeweglichen Anlagevermögens auch weiterhin einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und eine Dokumentation zur Nachweiserbringung der Wertansätze für die Anlagegüter bzw. Objekte erstellt.

Die Stadt Halle (Saale) hatte mit dem Jahresabschluss 2018 letztmalig die Möglichkeit die Wertansätze aus der Eröffnungsbilanz, nach den Vorgaben des § 54 KomHVO,

haushaltsneutral anzupassen. Korrekturen sind gemäß § 54 KomHVO vorzunehmen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Daher wurden primär die werthaltigen Vermögensgegenstände, größer als 100.000 EUR, dieser Prüfung unterzogen. Durch die abgeschlossene Plausibilitätsprüfung der werthaltigen Anlagegüter mit dem Jahresabschluss 2018, sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren für die noch verbleibenden Anlagegüter zu erwarten. Die Dokumentation der Anlagegüter unter 100.000 EUR erfolgt in den kommenden Haushaltsjahren.

Der Wert der bearbeiteten und abgeschlossenen Anlagen liegt aktuell bei ca. 700 Mio. EUR, für ein zu prüfendes Gesamtsachanlagevermögen von ca. 1 Mrd. EUR.

Demnach liegen für ca. 70 % des Gesamtwertes des unbeweglichen Anlagevermögens geprüfte, digitale Objektakten als Dokumentation des unbeweglichen Anlagevermögens vor. Diese Objektakten sind in den Folgejahren noch um die notwendigen Bestandsunterlagen zu vervollständigen.

Tz: 264 Stichtagsbezogene Unternehmensbuchwerte

Die Forderung nach einem Stichtagsbezug jedes Unternehmensbuchwertes in der Bilanz wird weiterhin aufrechterhalten.

Für Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) liegen die Übersichten der Bestände der Finanzanlagen von der BeteiligungsManagementAnstalt, aufgrund der noch nicht bestätigten Jahresabschlüsse der Unternehmen bis zum 30.04. des Folgejahres, nur die Daten des Vorjahres vor.

Durch die Verwaltung werden jedoch die im Haushaltsjahr angefallenen Sachverhalte im laufenden Haushaltsjahr gebucht. Somit entsteht eine Abweichung zwischen den Übersichten des BeteiligungsManagementAnstalt und der Verwaltung, die jeweils verbal erläutert werden.

Tz: 266 Überprüfung Unternehmenswert MMZ

Der bilanzielle Unternehmenswert ist einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Dabei sind alle wertbeeinflussenden Faktoren einzubeziehen. Dieser Vorgang ist schlüssig und vollständig zu dokumentieren.

Hierbei handelt es sich um den Unternehmenswert des Mitteldeutschen Multimediazentrums Halle (Saale) GmbH (MMZ).

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschloss am 27. Oktober 1999 die Errichtung des MMZ, um die Entwicklung der regionalen Medienwirtschaft am Standort Halle voranzutreiben.

Finanziert wurde das Vorhaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe der Europäischen Union und der Stadt Halle (Saale).

Nach Fertigstellung des Gebäudes wurde über die entstandenen Aufwendungen der Investitionstätigkeit ein umfangreicher Verwendungsnachweis erstellt, der verschiedenen Prüfungen unterzogen wurde. Gegen den im Januar des Jahres 2009 zugestellten Förderbescheid der Investitionsbank sah sich die MMZ gezwungen rechtswirksam Widerspruch einzulegen, um berechnete Ansprüche zur Erstattung förderfähiger Kosten durchsetzen zu können. Der Abhilfebescheid der Investitionsbank des Landes Sachsen-

Anhalt über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der nachgewiesenen Aufwendungen zur Errichtung des MMZ erging im Februar 2010.

Das Gebäude war Mitte 2007 bauseitig fertiggestellt worden. Ab dem Jahr konnte die uneingeschränkte Betreibung des Gebäudekomplexes erfolgen.

Im Juni 2013 war das Objekt mit von der Hochwasserkatastrophe in der Stadt Halle (Saale) betroffen. Das Mitteldeutsche Multimediazentrum wurde durch das Hochwasser schwer beschädigt.

Für den Wiederaufbau wurden Mittel aus dem Fluthilfefonds zur Verfügung gestellt, die endgültige Fertigstellung ist für das Jahr 2020 vorgesehen. Durch die Ausreichung von Mitteln aus dem Fluthilfefonds konnte somit die Nutzung des Objektes wieder gewährleistet werden.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2013, mit Stichtag 01.01.2012, wurde das grundsätzliche Risiko der MMZ, aufgrund ihres Standortes im hochwassergefährdeten Bereich und in dem Zusammenhang stehenden Fortbestand, abgesichert. Die Stadt Halle als 100% iger Gesellschafter des Unternehmens sah sich verpflichtet, aus der Zweckbindungsverpflichtung ein Risiko aus dem erfolgten Investitionszuschuss der Investitionsbank abzuleiten, da die Stadt Halle bei Rückzahlungsunfähigkeit des MMZ in der Pflicht ist die Forderungen zu übernehmen. Die Laufzeit der Zweckbindung endet mit dem Jahr 2025.

Die Ausreichung des Investitionszuschusses wurde mit Bedingungen versehen die aus heutiger Sicht ohne erhöhtes Risiko erfüllt werden können. Somit wurde die gebildete Rückstellung entsprechend gemindert.

Korrespondierend dazu muss in den nächsten Jahren der ausgewiesene Firmenwert betrachtet werden, da durch die Sicherungsmaßnahmen aus dem Fluthilfefond das Risiko der Hochwassergefährdung und der damit im Zusammenhang stehende Objektwert des Unternehmens bis zum Jahr 2020 wiederhergestellt ist.

Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2020 wird der Unternehmenswert neu beurteilt.

Tz: 282 Darstellung Forderungsübersicht

Die Darstellung der Forderungsübersicht hat gemäß § 49 Abs. 2 KomHVO (Muster 19) zu erfolgen.

Wie bereits in den vergangenen Jahresabschlüssen ausgeführt, kann eine Differenzierung von Restlaufzeiten bei Forderungen nicht erfolgen, da eine Forderung mit Leistungserbringung oder mit Bescheiderteilung entsteht und lediglich in Bezug auf die Fälligkeiten unterschieden wird. Eine Laufzeit steht sachlich nicht im Bezug zur Fälligkeit.

Hierzu muss der Gesetzgeber wiederholt aufgefordert werden eine Korrektur des Musters der Forderungsübersicht vorzunehmen.

Dieser Sachverhalt ist im Rahmen einer weiteren Novellierung der KomHVO noch einmal mit den Vertretern des Ministeriums des Inneren und Sport fachlich zu diskutieren. Zwischen den Vertretern der Städte und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt bestand bereits Einigkeit, jedoch wurde der Vorschlag zur Änderung der Mustervorgabe durch den Gesetzgeber nicht umgesetzt.

Tz: 285 Niederschlagungsliste

Die Niederschlagungsliste konnte wiederholt nicht vorgelegt werden.

Für die geordnete Überwachung der befristeten Niederschlagungen führt die Abteilung Stadtkasse neben den Beitreibungsakten eine Niederschlagungsliste und überwacht somit laufend die befristeten Niederschlagungen, insbesondere unter Beachtung der Verjährungsfristen. Die zur Unterbrechung der Verjährungsfristen erforderlichen Maßnahmen werden von der Abteilung Stadtkasse rechtzeitig eingeleitet.

Weiterhin werden in der Abteilung Vermögensmanagement, in dem Team Forderungsmanagement, Arbeitsdateien im Rahmen des Prozesses der Niederschlagungen geführt.

Diese Dateien enthalten sämtliche Fälle aus dem Bereich der Vollstreckung sowie der Fachbereiche, die die Merkmale einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung aufweisen.

Das Team Forderungsmanagement entscheidet und verfügt die Fälle entsprechend den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift 02/2014 zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, zum Vollstreckungsschutz sowie zur Aussetzung der Vollziehung und Vergleich.

Die befristeten Verfügungen werden an die Buchhaltung der Abteilung Stadtkasse weitergeleitet, um im SAP-System das Forderungsmerkmal „N“ zu erhalten.

Im Anschluss daran erfolgt die Weiterleitung der Verfügung an das Team Vollstreckung. Dort wird der Ablauftermin der befristeten Niederschlagung in das nachgelagerte Verfahren AVVISO aufgenommen. Nach Ablauf dieses Termins wird der Verjährung unterbrochen und die ausgesetzte Vollstreckung fortgesetzt.

Die unbefristet verfügten Fälle werden durch das Team Forderungsmanagement aus dem SAP-System ausgebucht. Die Verfügungsmittelteilung geht ebenso an die Abteilung Stadtkasse. Eine weitere Verfolgung der Forderung findet nicht statt.

Tz: 292 Bußgeldforderungen

Der Ausweis der Bußgeldforderungen ist fehlerhaft. Auf dem SK 16910600 werden die offenen Bußgelder zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Die dazugehörige Wertberichtigung wird auf dem SK 16912600 gebucht. Auf Grund einer Fehlbuchung weist das Wertberichtigungskonto einen positiven Saldo in Höhe von 322.988,29 EUR aus. Dies führt nicht zu einer Minderung, sondern sogar zu einer Erhöhung des Forderungsbestandes. Eine Wertberichtigung kann die zugrundeliegende Forderung nicht übersteigen.

Im Wertberichtigungskonto, korrespondierend zu den Bußgeldern, wurde eine Korrektur aus dem vorgelagerten Verfahren OVVISIO versehentlich doppelt vorgenommen.

Somit ergab sich ein positiver Saldo auf dem Wertberichtigungskonto, welches aber grundsätzlich vom Charakter ein passives Aktivkonto darstellt und somit die Bestände mit einem negativen Vorzeichen ausgewiesen werden müssten.

Die entsprechende Korrektur ist im Jahr 2019 in der Periode 01 erfolgt.

Tz: 305 Sichteinlagen zum Bilanzstichtag

Die Sichteinlagen sind zum Bilanzstichtag 31.12.2018 zu gering ausgewiesen. Die tatsächliche Auszahlung der Lohnsteuer für die Zahltag Dezember 2018 in Höhe von 1.980.897,86 EUR erfolgte im Januar 2019. In der Bilanz wurde diese Zahlung zum Stichtag vorweggenommen. Demzufolge war der Abgleich zwischen dem Bilanzausweis und der Bankbestätigung nicht möglich. Die Differenz hätte mit dem Tagesabschluss festgestellt und u.a. an den FB Rechnungsprüfung gemeldet werden müssen. Dies war nicht der Fall. Damit wurde gegen die VV 04/2016 (Kassenordnung) verstoßen.

Die Sollbuchung erfolgte im Dezember 2018, die tatsächliche Zahlung der Lohnsteuer i. H. v 1.980.897,86 EUR für die Zahltag Dezember 2018 erfolgte jedoch im Januar 2019, somit weist die Saldenbestätigung der Bank diesen Betrag nicht aus.

Tz: 306 Sonstige Einlagen

Unter den sonstigen Einlagen wird das Verrechnungskonto Rückzahlungen aus PSCD abgebildet, welches einen negativen Saldo von -15.701,35 EUR ausweist. Es ist nicht möglich, unter den liquiden Mitteln einen negativen Saldo auszuweisen. Der FB Rechnungsprüfung fordert – nunmehr zum wiederholten Male – dieses Sachkonto auszugleichen.

Wie bereits im Jahresabschluss 2017 ausgeführt, erfolgte mit der Datenübernahme der Bestände aus dem kameralen Rechnungswesen für „ungeklärte Zahlungseingänge“ die Anlage eines Verrechnungskontos unter der Position „Liquide Mittel“ mit entsprechenden Merkmalen.

Dieses Konto ist technisch mit den Prozessen der Stadtkasse verknüpft.

Das Konto müsste als Verrechnungskonto der Guthabenklärung entfernt und durch ein Verbindlichkeitskonto ersetzt werden.

Bislang waren die Tests im SAP-System zur Umwidmung des Kontos stets ohne Erfolg. Die Veränderungen hatten negative Auswirkungen auf den Tagesabschluss.

Tz: 307 Bargeldbestände

Die Bargeldbestände laut Bilanz können nicht mit den vorliegenden Unterlagen abgestimmt werden. Die Handkassenvorschüsse und Wechselgeldbestände sind in den liquiden Mitteln enthalten. Die Bestände, welche laut Protokoll zum Bilanzstichtag in eine städtische Barkasse eingezahlt waren, fehlen im Bilanzansatz.

Die Wechselgeldbestände der Kassenautomaten sind in der Bilanz unter der Position Bargeld als Handkassenvorschuss und Wechselgeld Kassenautomat ausgewiesen. Die Erträge/Einnahmen werden von dem jeweiligen Fachbereich bei Abrechnung gebucht.

Tz: 311 Wesentlichkeitsgrenzen

Festgestellt wurde, dass bei mehreren Vorgängen die Wesentlichkeitsgrenzen laut VV 01/2017 i. H. v. 5.000,00 EUR netto pro Einzelfall/Vertrag und Jahr bei regelmäßig wiederkehrenden Auszahlungen und i. H. v. 1.000,00 EUR netto bei einmaligen Auszahlungen nicht berücksichtigt wurden.

Wie durch den FB Rechnungsprüfung festgestellt, wurden die Wesentlichkeitsgrenzen entsprechend der Verwaltungsvorschrift 01/2017 zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) für einmalige und regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen nicht allumfänglich berücksichtigt. Es wird im Jahresabschlussschreiben noch einmal ausdrücklich auf die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift 01/2017 hingewiesen.

Für die bestehenden Rechnungsabgrenzungsposten unterhalb der Wertgrenze werden die betreffenden Bereiche direkt aufgefordert die Daten zu bereinigen.

Tz: 315 Saldovortragskontrolle

Die Saldovortragskontrolle ergab eine Differenz in Höhe von 280.516,14 EUR. Eine Lösung des fehlerhaften Saldovortrages durch die automatisierten technischen Buchungen ist weiterhin nicht gefunden. Der FB Rechnungsprüfung fordert weiterhin, dass diesem Problem nachzugehen ist und eine Lösung gefunden wird.

Es handelt sich hierbei um eine technische Übertragung und Verrechnung der Bestände aus den Vorjahren mit dem erwirtschafteten Ergebnis des Haushaltsjahres.

Dieses Konto wurde im SAP-System so angelegt, dass eine manuelle Buchung nicht möglich ist. Somit weist dieses Konto zum 01.01. des Folgejahres den kumulierten Fehlbetragsvortrag bis zum 31.12. des Vorjahres aus, was jedoch den Jahresabschluss nicht beeinträchtigt.

Tz: 316 Rücklage für unentgeltliche erworbene Vermögensübertragung

Da keine weiterführenden Unterlagen vorgelegt wurden, kann eine abschließende Würdigung durch den FB Rechnungsprüfung nicht erfolgen.

Der Erlass zur Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung regelt die unentgeltliche Vermögensübertragung von Dritten.

Für unentgeltliche Vermögensübertragungen zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen sind keine Sonderposten zu bilden, sondern gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu buchen.

Zukünftig wird die Übersicht der Vermögensübertragungen in die nachweiserbringenden Unterlagen eingestellt.

Tz: 318 Dokumentation Sonderrücklage

Der FB Rechnungsprüfung erwartet mit der Vorlage des Jahresabschlusses 2019 eine umfassende Dokumentation der Sonderrücklagen, um eine abschließende Würdigung der Sachverhalte vornehmen zu können.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation der Sonderrücklagen wird zukünftig mit den nachweiserbringenden Unterlagen vorgelegt.

Tz:328 Auflösungen von Sonderposten

Analog zu den nachgeholt bzw. noch nicht erfolgten Umbuchungen der fertiggestellten Anlagen im Bau betreffen die Feststellungen den korrespondierenden Sonderposten. Im Umkehrschluss sind ertragswirksame Auflösungen der Sonderposten verspätet oder gar nicht erfolgt. Diese kompensieren wiederum den Effekt der fehlenden Abschreibungsbeträge (vgl. Tz. 191). Mit Anpassung der Abschreibungen aufgrund bisher unterlassener oder nachgeholter Umbuchung fertiggestellter Anlagen sind auch die Auflösungen zu den Sonderposten ertragswirksam nachzuholen.

Wie bereits unter der Tz 191/193 zu den Abschreibungen ausgeführt, korrespondieren die Auflösungen der Sonderposten zu dieser Haushaltsposition. Durch die nicht periodengerechten Umbuchungen der Anlagen im Bau wurden für die betreffenden Vermögensgegenstände die Abschreibungen und ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten nicht dargestellt. Recherchen haben ergeben, dass es sich bei den noch nicht periodengerechten Darstellungen der bereits in Betrieb genommenen Objekte um Vorhaben mit einer hohen Förderquote handelt. Somit hat die Verschiebung der Umbuchungen keine erhebliche Auswirkung auf zukünftige Haushalte.

siehe auch Ausführungen zu Tz: 191/193

Tz: 335 Bestätigungsschreiben für Rückstellungen

Der FB Rechnungsprüfung erwartet, dass zukünftig von allen Fachbereichen für alle Rückstellungen auf den internen Bestätigungsschreiben die Bestandsprüfung dokumentiert ist sowie ggf. eine Fehlmeldung abgegeben wird.

Der Anforderung des FB Rechnungsprüfung wird im Jahresabschluss 2019 nachgekommen. Eine entsprechende Aufforderung gegenüber den Fachbereichen und Einrichtungen wird im Jahresabschlussschreiben erfolgen.

Tz: 337 Rückstellung für Zinsen Gerichtsverfahren

Die bei Gerichtsverfahren eingeklagte Verzinsung der Hauptforderungen ist bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Gemäß dem Vorsichtsprinzip sind die aufgelaufenen Zinsen bei andauerndem Prozess jährlich der Rückstellung zuzuführen.

Die Verantwortlichkeit für die Einstellung der Rückstellung und deren Höhe obliegt gemäß der Verwaltungsvorschrift 01/2017 zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) den

Fachbereichen. In den vergangenen Jahren wurde bereits mehrmals auf die notwendige Verzinsung der eingeklagten Forderung hingewiesen. Dies erfolgte bislang über das Jahresabschlussschreiben. Zukünftig wird bei der Jahresüberprüfung und bei Neubildung von Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren die Verzinsung explizit mit abgefordert bzw. eine Begründung von den Fachbereichen zur Nichtverzinsung gefordert.

siehe auch Ausführungen zu Tz: 353

Tz: 338 Rückstellung zu ausgereichte Fördermittel

Gemäß KomHVO und städtischer Bilanzierungsrichtlinie sind ausgereichte Fördermittel für Investitionen Dritter als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Soweit in den Fördervereinbarungen bzw. Bescheiden zur Förderung von Baumaßnahmen eine Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung mit nachhaltigen Nutzen für die kommunale Aufgabenerfüllung enthalten ist, werden die Mittel im Investitionsbereich eingeordnet und in der Bilanz als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen. Sofern dies noch nicht berücksichtigt ist, erfolgt künftig die vorgenannte Ausweisung.

siehe auch Ausführungen zu Tz: 360

Tz: 350 Instandhaltungsrückstellung Hochbaubereich

Im Hochbaubereich ist die Rückstellung im Berichtsjahr in Anspruch genommen und der darüber hinausgehende Teil ertragswirksam aufgelöst worden. Eine Zuführung hat es hier jedoch nicht gegeben. Angesichts dessen, dass Gebäude einen stetigen Instandhaltungsbedarf haben dürften und in vorangegangenen Jahren stets Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet wurden, ist dies nicht plausibel. Die Rückstellung scheint unvollständig zu sein.

Eine Rückstellungsbildung für unterlassene Unterhaltung im Hochbaubereich konnte aufgrund der Planüberschreitung nicht vorgenommen werden.

Die Auflösung in Höhe von 285.573,25 EUR im Hochbaubereich konnte die Überschreitung nicht vollständig kompensieren.

Tz: 353 Prüfung Zinsen bei Sonstigen Rückstellung

Es wird gefordert, dass zukünftig durch die Fachbereiche geprüft wird, ob eine Erhöhung der gebildeten Rückstellungen wegen der eingeklagten Zinsen erforderlich ist und diese Prüfung ausreichend dokumentiert wird. Die für den Fall einer Verurteilung anfallenden Zinsen sind der Rückstellung nachträglich und zukünftig regelmäßig zuzuführen.

Wie bereits unter der Tz 337 ausgeführt obliegt die Verantwortlichkeit für die Einstellung der Rückstellung und deren Höhe gemäß der Verwaltungsvorschrift 01/2017 zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) den Fachbereichen. In den vergangenen Jahren wurde bereits mehrmals auf die notwendige Verzinsung der eingeklagten Forderung

hingewiesen. Dies erfolgte bislang über das Jahresabschlussschreiben. Zukünftig wird bei der Jahresüberprüfung und bei Neubildung von Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren die Verzinsung explizit mit abgefordert bzw. eine Begründung von den Fachbereichen zur Nichtverzinsung gefordert.

Tz: 354 Rückstellung anhängiges Gerichtsverfahren M.A.T.

Die Berechnung der zu bildenden Rückstellung hat im Hinblick auf die Höhe des gegnerischen Anspruchs, der Anwalts- und Prozesskosten sowie insbesondere der Verzinsung nach den gleichen Maßstäben zu erfolgen (einheitliche Vorgehensweise).

Entsprechend der Anforderung zum Jahresabschluss wurde die Rückstellung für den Rechtsstreit M.A.T. Objekt GmbH durch den FB Sport geprüft und an die aktuelle Entwicklung angepasst.

Die Rückstellung wurde durch den FB Sport entsprechend der Klageerweiterung durch die Gegenseite erhöht, es wurden gegnerische Anwaltskosten und die Zinsen ab Klageerhebung berechnet und der Rückstellung zugeführt. Damit wurde durch den FB Sport den Anforderungen der Rechnungsprüfung Rechnung getragen.

Im Jahresabschluss 2019 wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einstellung von Rückstellungen und die Berücksichtigung der entsprechenden Verzinsungen in der Verantwortlichkeit der Fachbereiche liegt. Ein gesonderter Ausweis und Auflistung der Verzinsung ist mit der Abfrage zu den Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren vorgesehen, um die Fachbereiche für dieses Thema zu sensibilisieren.

Tz: 360 Bilanzierung Städtebau-Fördermittel

Die Bilanzierung der Städtebau-Fördermittel ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2020 zu ändern. Dies hat nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der KomHVO und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie zu erfolgen.

Soweit in den Fördervereinbarungen bzw. Bescheiden zur Förderung von Baumaßnahmen eine Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung mit nachhaltigen Nutzen für die kommunale Aufgabenerfüllung enthalten ist, werden die Mittel im Investitionsbereich eingeordnet und in der Bilanz als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen. Sofern dies noch nicht berücksichtigt wurde, erfolgt künftig die vorgenannte Ausweisung.

siehe auch Ausführungen zu Tz: 338

Tz: 362 Begründungen für Rückstellungen

Der FB Rechnungsprüfung hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass allein der Umstand, dass eingeplante Haushaltsmittel nicht im Laufe des Haushaltsjahres benötigt wurden, nicht zur Begründung einer Rückstellung reicht. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Übertragung von Haushaltsmitteln.

Entsprechend der Verpflichtung der Stadt, das Stadtbahnprogramm mit Eigenmitteln aus den erhaltenen Zuwendungen abzusichern, ist die Bildung einer Rückstellung erforderlich. Zum Bilanzstichtag waren die Fälligkeit und die Höhe der Zahlung noch ungewiss.

Eine Übertragung von Mitteln des Ergebnishaushaltes bleibt längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Somit wird der Haushalt im nachfolgenden Jahr belastet. Durch die Bildung der Rückstellung aus den jährlich zufließenden Regionalisierungsmitteln wird dem Gebot des Haushaltsausgleiches Rechnung getragen.

Tz: 363 Änderung Bilanzierung Fördermittel für Freie Träger

Die Bilanzierung der an freie Träger ausgereichten Fördermittel für Investitionen und Sanierung ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2020 zu ändern. Dies hat nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der KomHVO und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie zu erfolgen.

Soweit in den Fördervereinbarungen bzw. Bescheiden zur Förderung von Baumaßnahmen eine Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung mit nachhaltigen Nutzen für die kommunale Aufgabenerfüllung enthalten ist, werden die Mittel im Investitionsbereich eingeordnet und in der Bilanz als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen. Sofern dies noch nicht berücksichtigt wurde, erfolgt künftig die vorgenannte Ausweisung.

siehe auch Ausführungen zu Tz: 338/360

Tz: 368 Umgliederung HzE

Die Umgliederung sehen wir als fragwürdig an, da die tatsächliche Höhe zum 31.12. des Jahres nicht bekannt sein dürfte. Gegenständlich handelt es sich nach unserer Auffassung dem Grunde nach um Rückstellungen. Die HzE-Kostenzusicherungen sind ab dem Jahresabschluss 2019 wieder unter den Rückstellungen auszuweisen (vgl. Tz. 390). Die Änderung der Bilanzierung wurde im Anhang nicht erläutert.

Es handelt sich um Leistungen, die im Jahr 2018 erbracht wurden. Die Kosten wurden mit Vertrag betragsmäßig zugesichert. Die Beträge stehen fest und somit hat ein Ausweis unter den Verbindlichkeiten zu erfolgen.

Tz: 375 Kreditvergabeentscheidungen

Die Prüfungsnachverfolgung zeigt erneut auf, dass die Kreditvergabeentscheidungen nicht vollständig und damit schlüssig dokumentiert sind. Die Vergabeentscheidung (Vergabematrix) beleuchtet nicht alle Kriterien und erschwert damit die Nachvollziehbarkeit der Kreditvergabe.

Zukünftig sind alle relevanten Kriterien in die Entscheidung einzubeziehen und schriftlich zu fixieren.

Für die Vergabe von Liquiditäts- und Investitionskrediten wurde Ende des Jahres 2018 eine interne Dienstanweisung erlassen, die die Verfahrensabläufe zur Abwicklung von Liquiditäts-

und Investitionskrediten sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Verantwortlichkeiten regelt.

Die Einhaltung der Verfahrensschritte sowie die Kriterien zur Auswahl der Kredite werden in regelmäßigen Abständen internen Kontrollen unterzogen. Diese Kontrollen sind mit einem aktenkundigen Vermerk abzuschließen.

Tz: 387 Zahlungsverpflichtungen seit EÖB unter Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass diverse Zahlungsverpflichtungen bereits seit der Eröffnungsbilanz unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden. Ein Abbau dieser Verpflichtungen ist nicht vollumfänglich gegeben. Der FB Finanzen wurde zur Klärung und dementsprechenden Korrektur informiert. Die Umsetzung wird im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung im Jahresabschluss 2019 geprüft. Die Fachbereiche, die für die Anmeldung der Verbindlichkeitsbuchungen zuständig sind, sollen zukünftig das Schreiben zum Jahresabschluss berücksichtigen. Die buchungsbegründenden Unterlagen sind dem FB Finanzen zuzuleiten. Auf eine Verbesserung der Ablauforganisation und Prozessoptimierung wird hingewiesen. Des Weiteren sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Es wurden mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz unter anderem auch Verbindlichkeiten gebildet, die erst in den folgenden Haushaltsjahren zur Wirkung kommen.

Einige Verbindlichkeiten können bis dato noch nicht vollumfänglich aufgelöst werden, da unter anderem Rechtsverfahren anhängig sind und die Entscheidungen noch aussteht.

Abgeschlossene Fälle wurden mit den jeweiligen Jahresabschlüssen aufgelöst und damit abgebaut.

Im Rahmen der Jahresabschlussaktivitäten werden alle betreffenden Bereiche noch einmal sensibilisiert die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Tz: 390 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Unter der Position Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden im Jahresabschluss 2018 erstmalig erbrachte (aber noch nicht abgerechnete) HzE-Leistungen in Höhe von ca. 2,3 Mio. EUR als wesentlicher Einzelposten ausgewiesen. Dieser Posten wurde bis zum Jahr 2017 unter den Rückstellungen geführt. Der FB Rechnungsprüfung sieht die Umgliederung als fragwürdig an, da die tatsächliche Höhe zum 31.12. des Jahres nicht bekannt ist und sein dürfte. Zum Zeitpunkt der Prüfung dieser Bilanzposition wurde die Abrechnung der HzE-Leistungen 2018 geprüft. Diese fielen auf der Basis der gesetzlichen Grundlage (§§ 111, 113 SGB X) um 600 TEUR höher als gebucht aus.

Aus Sicht des FB Rechnungsprüfung sind diese Kosten ab dem Jahresabschluss 2019 wieder unter den Rückstellungen auszuweisen (vgl. Tz. 368).

Die Leistungen sind dem Grunde und der Höhe nach feststehend zum Bilanzstichtag. Die Ausweisung unter Verbindlichkeiten wird bevorzugt.

Tz: 396 Übrige Verbindlichkeiten

Die Prüfung des SK 39910000 (RAP übrige Verb.) zeigte, dass nicht verbrauchte Mittel in Höhe von 865 TEUR bereits seit 2015 unbewirtschaftet weitergeführt werden. Dieses Sachkonto enthält im Wesentlichen einen Posten für die Jugendherberge in der ehemaligen Steintorschule, welche bereits fertig gestellt worden ist. Der Posten ist ertragswirksam aufzulösen.

Da das Bauvorhaben abgeschlossen ist, wurde der Betrag bezüglich der Jugendherberge in 2019 ertragswirksam aufgelöst.



Egbert Geier
Bürgermeister

